

## Hinweise und Auflagen für Carnevalsgruppen und Wagenbauer 2023

### A. Anmeldung und Teilnahmebedingungen:

Für die Carnevalsumzüge im Jahr 2023 können sich nur Gruppen anmelden, die im Vorjahr an den Umzügen teilgenommen und eine Urkunde erhalten haben. Die Höchstteilnehmerzahl je Gruppe ist auf **80 Teilnehmer begrenzt**.

Achtung: Der Umzug 2023 findet unter dem Vorbehalt der zum Zeitpunkt des Umzuges **gültigen Corona-Verordnung** statt.

Jede dieser Gruppen hat in den Vorjahren eine feste Gruppennummer und einen festen Gruppennamen erhalten. Sowohl die Gruppennummer als auch der Gruppenname sind nicht änderbar. Sie berechtigen zur Umzugsteilnahme in den Folgejahren.

Für die Teilnahme muss im Online-Anmeldesystem unter [http://www.carneval-in-damme.de/karnevalswagen\\_anmeldung.html](http://www.carneval-in-damme.de/karnevalswagen_anmeldung.html), die dort befindliche Teilnahmebestätigung von einen/beiden Gruppenverantwortlichen ausgefüllt werden. Die Teilnahmebestätigung muss im Zeitraum vom **12.11.2022 bis zum 03.12.2022 12 Uhr (!!)** erfolgen.

Wechseln die Gruppenverantwortlichen in einer Gruppe, müssen die alten Gruppenverantwortlichen im Online-Anmeldesystem die Daten ändern. Die neuen Gruppenverantwortlichen bekommen Ihre Zugangsdaten per Mail zugeschickt und müssen ein Bild Ihres Personalausweises hochladen.

Es können neue Gruppen nur dann an den Umzügen teilnehmen, wenn die angestrebte Gesamtzahl von 200 Gruppen, zuzüglich Musikkapellen (Gesamt: 225), nicht überschritten wird. Neue Gruppen können sich auf eine Warteliste setzen lassen. Sie erhalten nach Ende der Frist für die vorläufige Anmeldung Nachricht, ob sie teilnehmen dürfen. Grundsätzlich geht es nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.

Ausnahme: Jedes Jahr kann jeweils eine neue Gruppe der Dammer Schulen (Hauptschule, Realschule und Gymnasium) ab der Klasse 8 an den Umzügen teilnehmen. Aber auch hier ist die Höchstteilnehmerzahl je Gruppe auf 80 Personen begrenzt und es muss auf 10 Jugendlichen jeweils 1 Elternteil anwesend sein.

**Nach dem 05.12. jeden Jahres werden keine vorläufigen Anmeldungen mehr entgegengenommen.** Sind an diesem Tag weniger als 200 Gruppen gemeldet, werden weggefallene Gruppennummern an neue Gruppen vergeben, die sich auf der Warteliste befinden.

Einzigste Ausnahme bei der Teilnehmerzahl pro Gruppe:

Gruppen des aktuellen Prinzen oder Kinderprinzen, soweit sie nicht schon als Gruppe in den Vorjahren an den Umzügen teilgenommen haben, dürfen als einzige die vorgeschriebene

Höchsteilnehmerzahl von 80 Personen überschreiten. **Diese Ausnahme gilt nur für das aktuelle Prinzenjahr.**

Das Thema und die endgültige Teilnehmerzahl (höchstens 80) müssen innerhalb des Zeitraums vom 02.01.2023 bis 21.02.2023, 12 Uhr (!! ) über das Online-Anmeldesystem angemeldet werden.

**Bei der Anmeldung muss das Anmeldeformular ausgefüllt werden. Außerdem wird die Betriebserlaubnis, der Versicherungsnachweis und das Brauchtumsgutachten (falls noch nicht eingereicht) des Zugfahrzeuges und des Anhängers benötigt. Hier ist zu beachten, dass in diesem Jahr bei den meisten Fahrzeugen das vorhandene Brauchtumsgutachten ausgelaufen ist und nach 5 Jahren erneuert / verlängert werden muss. Ferner ist eine Teilnehmergebühr zu entrichten. Die Teilnehmergebühr ist auf 1,00 Euro je Gruppenmitglied festgelegt. Hat die Gruppe weniger als 22 Teilnehmer, sind pauschal 22,00 EUR zu zahlen. Gemäß Sicherheitskonzept sind auch in diesem Jahr wieder Armbinden und Warnwesten während des Umzuges zu tragen.**

Die ausgegeben Warnwesten/Armbinden sind jedes Jahr wiederzuverwenden.

**Noch ein Hinweis: Am 25.05.2018 wurde die Datenschutzgrundversorgung wirksam und sorgt für eine einheitliche Regelung zum Schutz von personenbezogenen Daten.**

**Über die Nutzung Ihrer Daten informieren wir Sie gemäß der DSGVO auf unserer Internetseite [www.carneval-in-damme.de](http://www.carneval-in-damme.de) .**

## **B. Wagenbau, Fahrzeuge und Umzugsbedingungen**

**1. Außerhalb des Carnevalsumzuges dürfen keine Personen auf den Umzugswagen befördert werden. Die Carnevalsgesellschaft weist ausdrücklich darauf hin, dass seitens des Veranstalters kein Versicherungsschutz besteht. Dieses gilt auch für die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge.**

Jede Gruppe ist für die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge außerhalb des Umzugsweges selbst verantwortlich. Die An- und Abfahrt zu den Umzügen hat auf direktem Weg zu erfolgen. Während des Umzuges darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

2. Jede Gruppe wird nur an dem für sie zugeteilten Aufstellungsort in den Umzug gelassen. Gruppen, die vor 11.00 Uhr morgens am Aufstellungsort eintreffen, **werden nicht zum Umzug zugelassen.**

3. Die in der Teilnehmerliste angegebene **Wagennummer**, muss während der Umzüge (einschließlich An- und Abfahrt) deutlich sichtbar am jeweiligen Zugfahrzeug (vorne rechts) befestigt sein. (Falls das Schild Mängel aufweist, kann dieses **im Copy Shop Damme, Große Str. 9**, ersetzt werden.)

4. Jeder Halter bzw. Kraftfahrzeugführer ist verpflichtet, sich bei seiner KFZ-Versicherung zu erkundigen, ob für das jeweils eingesetzte Kraftfahrzeug ein Versicherungsschutz während der Umzüge sowie der direkten An- und Abfahrt besteht.

#### **Hinweis: „Grünes Kennzeichen“ – landwirtschaftliche Kennzeichen**

Für Zugfahrzeuge, die eine landwirtschaftliche Zulassung haben, ist vom Fahrzeughalter eine Nutzungsänderung von der jeweiligen Versicherung für die Umzugstage einzuholen.

5. Die Festwagen sind technisch und personell so abzusichern, dass eine Gefährdung der Zuschauer ausgeschlossen ist. Die Räder der Umzugswagen sind so zu verkleiden, dass niemand davon erfasst und überrollt werden kann. Festwagen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen nicht teilnehmen.

6. Die Zugfahrzeuge (Trecker) sollten kleinstmöglich sein und der Empfehlung des TÜV-Nordentsprechen (siehe PDF Download). Alle Zugfahrzeuge müssen verkleidet oder carnavalistisch geschmückt und für den Anhängerbetrieb zugelassen sein. Die Zulassung hierfür muss aus der Betriebserlaubnis hervorgehen.

7. Die Fahrzeugführer müssen im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnisklasse sein. Das Mindestalter jedes Fahrzeugführers beträgt 18 Jahre!

8. Der Fahrzeugführer jedes Carnevalswagens muss sowohl bei der Aufstellung als auch bei der Auflösung des Umzuges grundsätzlich jederzeit direkt beim Fahrzeug sein, um dieses auf Anordnung der Umzugsleitung rangieren zu können. Außerdem ist er verpflichtet, während des gesamten Umzuges eine Warnweste (siehe oben) zu tragen.

**9. Zur Gewährleistung eines geordneten Veranstaltungsverlaufs hat jede Gruppe eine ausreichende Anzahl Ordner einzusetzen.**

→ Handwagen/Fußgruppen jeweils 1 Ordner

→ Gruppen mit Zugfahrzeug und Anhänger jeweils 4 Ordner

Wagenbegleiter, auch Wagenengel genannt, können ebenfalls als Ordner eingesetzt werden.

Um Unfälle während des Carnevalsumzuges zu vermeiden, ist auf jeder Seite vor der eingesetzten Zugmaschine und im Bereich der Deichsel ein Ordner zu postieren. Die Ordner sind durch einheitliche Armbinden kenntlich zu machen. Die eingesetzten Ordner müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, nüchtern und die ihnen anvertraute Aufgaben ordnungsgemäß durchführen können.

10. Das Sitzen oder Stehen auf Anhängerdeichseln ist aufgrund höchster Unfallgefahr strengstens verboten.

11. Beleidigende und ehrverletzende Themen sowie Wagen, die nichts mit Carneval zu tun haben (z. B. unverkleidete PKW) werden nicht zum Umzug zugelassen.

12. Werbung an oder auf den Wagen sowie das Verteilen von Werbeartikeln sind nicht gestattet.

### **13. Aufkleber der Carnevalsgruppen**

Immer häufiger werden Gegenstände an den Umzugstagen in der Innenstadt durch Sticker oder ähnliches beklebt. Die Carnevalls-gesellschaft weist darauf hin, dass das Bekleben von Verkehrszeichen, Straßenlaternen und ähnlichem verboten und strafbar ist. Die Entfernung der Sticker und auch der Austausch von Schildern verursachen erhebliche Zusatzkosten, die der verursachenden Gruppe in Rechnung gestellt werden. Wir bitten Sie daher gänzlich auf Aufkleber zu verzichten.

14. Jede Gruppe verpflichtet sich, Müllbehälter mitzuführen, die in Anzahl und Größe ausreichen, um den eigenen anfallenden Müll darin zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Gruppen, die ihren Müll und leere Flaschen auf die Straßen werfen, werden vom Umzug ausgeschlossen. Dieses gilt auch für das Entsorgen von Flaschen und Müll bei der Aufstellung und bei der Umzugauflösung.

15. Wagen und Gruppen, deren Ziel es ist, sich zu betrinken bzw. sich mit Schnapsflaschen im Umzug zu präsentieren, sind im Dammer Carnevalsumzug fehl am Platze und werden aus dem Umzug entfernt.

16. Der Umzug endet wie im letzten Jahr in der „Wiesenstraße“ im Bereich zwischen „Lidl“ und „Getränke Dorenkamp“. Die „Wiesenstraße“ wird für die komplette Umzugauflösung freigehalten und zwischen 11:00 und 17:30 Uhr gesperrt.

In dieser Zeit haben die Umzugsteilnehmer der Gruppen die Wahl, ob sie sich dort noch eine Weile am Wagen aufhalten möchten oder ob sie direkt in die Stadt gehen.

Es besteht auch die Möglichkeit, direkt über den Kreisel bei „Getränke Dorenkamp“ abzufahren.

Die Gruppen, die noch ein wenig am Wagen verweilen möchten, dürfen in dem genannten Bereich auf den Geh- und Radwegen parken. Ausgenommen ist der Bereich von der „Kreuzung Hunteburgerstraße“ bis zur Einfahrt „Hagebaumarkt“. Hier gilt auf beiden Straßenseiten ein absolutes Halte-, sowie Parkverbot.

Wichtig dabei ist, dass eine Rettungsgasse gebildet wird. Dieses gilt auch für die Zu- bzw. Ausfahrten beim Hagebaumarkt, Dänischen Bettenlager und insbesondere die Ein- bzw. Ausfahrt beim Aldi.

Die Straßensperrung wird um 17:30 Uhr aufgehoben. Daher bitten wir Sie, die „Wiesenstraße“ bis dahin unaufgefordert verlassen zu haben.

Nach Umzugsende ist dann auch eine Abfahrt über die Lindenstraße beim Kino/Krankenhaus möglich.

17. Plastikchips, Papierstreifen und Wurfgeschosse (Äpfel, Eier u. ä.) sind nicht zugelassen. Bonbons müssen aufgrund der drohenden Unfallgefahr der Kinder beim Aufsammeln immer zur Seite geworfen werden.

18. Es können nur Gruppen an den Umzügen teilnehmen, deren Mehrzahl der Teilnehmer aus Damme oder den direkt an Damme grenzenden Gemeinden (Holdorf, Neuenkirchen-Vörden, Steinfeld, Hunteburg, Lemförde) kommt.

19. Die Lautstärke der Musik auf den Wagen darf den Schallimmissionspegel von 85db nicht überschreiten. Musikanlagen müssen entsprechend regelbar sein. Die Dammer Carnevalsgesellschaft von 1614 behält sich vor, diesen jederzeit zu überprüfen. Die Generatorengröße für die Musikanlagen ist auf 15 KVA begrenzt und darf in Größe, Gewicht und Umfang nicht die Standardgröße eines 15 KVA-Gerätes überschreiten.

20. Die unterzeichnenden, verantwortlichen Personen (Gruppenverantwortlichen) müssen volljährig sein und in der Gruppe am Umzug teilnehmen.

21. Eine Reservierung von Gruppen-Nummern ist nicht möglich.

22. Jede Gruppe muss einen funktionstüchtigen Feuerlöscher mitführen, der mindestens 6 kg Löschmittel beinhaltet.

22. Das Betanken der Fahrzeuge während des Umzuges ist wegen der Brandgefahr strengstens verboten. Die Betankung ist in ausreichender Menge vor dem Umzug durchzuführen. Auch das Grillen und offenes Feuer auf dem Wagen sind strengstens untersagt und führen zum sofortigen Ausschluss. Es dürfen keine Benzinkanister auf den Wagen mitgeführt werden.

Umzugsstart: Reihenfolge

Im Jahr 2023 starten die Gruppen 193 – 213 sonntags und die Gruppen 214 – 234 montags als erste in den Umzug.

Diese Gruppen müssen den Umzugsweg über die Lindenstraße, von der Aral-Tankstelle am Kreisel kommend, bis zum Rathaus anfahren. Dort werden die Gruppen vom Elferrat eingeteilt.

Die Starterlaubnis wird sofort entzogen bei:

- falschem Aufstellungsort oder bei einer Aufstellung vor 11.00 Uhr,
  - einem Ausscheren aus dem Umzug,
  - mehrfachem Umzugsdurchlauf,
  - nicht versichertem Fahrzeug,
  - Überschreitung der vorgeschriebenen Gruppengröße von 80 Personen,
  - Verlassen des Fahrzeugs durch den Fahrzeugführer nach Eintreffen am Aufstellungsort vor Umzugsbeginn und bei der Auflösung,
- Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Maße, Achslasten und Gesamtgewichte des Fahrzeugs.

Nach dreimaliger Ermahnung durch Mitglieder des Elferrats wird die Starterlaubnis entzogen bei:

- Überschreiten des Schallimmissionspegels über 85 db,
  - absichtlichem Entsorgen und Werfen von Flaschen sowie Müll bei der Aufstellung, während des Umzuges und im Auflösungsbereich,
- Behinderung der Umzugauflösung durch Abstellen des Carnevalswagens im Auflösungsbereich.

### Verpflichtung

Die Gruppenverantwortlichen verpflichten sich gegenüber der Dammer Carnevalsgesellschaft von 1614, dafür Sorge zu tragen, dass alle genannten Punkte der Wagenbauerhinweise und Auflagen von ihren Gruppenteilnehmern gelesen und eingehalten werden. Sie sind sich dessen bewusst, dass sie bei Nichteinhaltung und Zuwiderhandlung von der Carnevalsgesellschaft in Regress genommen werden können und für alle aus den Zuwiderhandlungen resultierenden Schäden aufzukommen haben.

### C. Hinweise Wagenbau / Brauchtum

1. Alle Kraftfahrzeuge, die schneller als 6 km/h fahren können und deren Anhänger, unterliegen den Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung (FZV).
2. Die Personenbeförderung auf Anhängern ist generell erst einmal untersagt. Für Brauchtumsveranstaltungen gibt es eine Sonderregelung, um derartige Festumzüge überhaupt genehmigungsfähig zu machen.
3. Brauchtum fällt nicht unter Landwirtschaft!

Die Vereinfachungen für Brauchtumsveranstaltungen sind in der 2. Verordnung über Ausnahmen von Straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2.StVr-AusnVO) veröffentlicht.

Die 2.StVr-AusnVO verweist dann auf das Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fz und FzKombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen vom 18.07.2000.

4. Grundsätzlich benötigt jedes Fahrzeug (sowohl Kraftfahrzeug über 6 km/h, als auch Anhänger dahinter) eine eigene Betriebserlaubnis.
5. Jedes Fahrzeug benötigt ein eigenes Kennzeichen. Bei land- oder forstwirtschaftlichen Anhängern reicht das Folgekennzeichen zu dem Fahrzeug.
6. Ein besonderes Gutachten vom TÜV und eine entsprechende Genehmigung vom Landkreis benötigen zusätzlich folgende Fahrzeuge oder Züge:

- die Maße oder Gewichte werden deutlich überschritten. Überschreitung ist vorhanden bei einer Breite über 2,55 m und einer Länge des Einzelfahrzeuges über 12 Meter. In der

Breite können 3 Meter mit einem Ausnahme-Gutachten befürwortet werden. Die gesetzliche maximale Höhe ist mit 4 Meter festgelegt. Ausnahmen von der Höhe sind nicht vorgesehen.

- Bei Personenbeförderung auf Anhängern ist grundsätzlich ein TÜV-Gutachten erforderlich. Dabei wird aus Anbaufestigkeit, Aufstieg, Brüstungshöhe, Gewichtsverteilung, ... geachtet. Genaue Vorgaben enthält das o. g. Merkblatt (2. StVr-AusnVO).

7. Voraussetzung für positive TÜV-Gutachten sind somit Anhänger mit funktionierenden Bremsen und funktionierenden Beleuchtungen (für die An- und Abfahrt). Die Deichseln sollten möglichst unverändert und geprüft sein. Veränderungen an der Deichsel sind möglich, müssen aber neu geprüft und in die Papiere eingetragen werden.

Die Zugfahrzeuge müssen für die Anhängerlast geeignet sein. Das bedingt also Zugmaschinen, die in einem angemessenen Verhältnis zum Anhänger stehen.

Gabelstapler, Radlader und ähnliche Arbeitsmaschinen sind in der Regel keine Zugmaschinen (Blick in die Papiere!) und dürfen deshalb keine Anhänger mit Personen im Rahmen der Sondergenehmigungen ziehen.

8. Grundsätzlich eignen sich für Personenbeförderungen in der Regel:

- Klein-/ Oldtimertraktoren mit Kugelkupplung und PKW-Anhänger
- Klein-/ Oldtimertraktoren mit Gummiwagen (Auflaufbremse)
- Großtraktoren mit LKW-Anhänger (Zweileitungsbremse).

9. Bei neu aufgebauten oder erheblich umgebauten Wagen ist die 3m Breite (über Dachüberstand) verbindlich einzuhalten.

10. Ebenfalls sind bei neu aufgebauten oder erheblich umgebauten Wagen die Vorschriften bzgl. der Bremse einzuhalten.

D. h. zumindest eine Auflaufbremse wie bei land- oder forstwirtschaftlichen (lof) Anhängern muss verbaut sein.

Die vermeintliche „Lücke“ mit ungebremsten 3t bei lof Einachsanhänger kommt nicht zum Tragen, da die Zugmaschine dann leer doppelt so schwer wie der Anhänger sein und die Zugabbremmung allein erbringen muss.

Ungebremst geht nur noch mit Einachsanhängern bis 1500kg hinter Trecker mit Leergewicht über 3t.

Dieses trifft z. B. auf alte Pkw-Anhänger oder alte land- oder forstwirtschaftliche Anhänger zu.